

EINKAUFSDINGUNGEN

ANKLAM EXTRAKT GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, auch bei laufender Geschäftsbeziehung ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abruf- oder Folgeaufträge. Es bedarf bei künftigen Bestellungen keiner erneuten Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen.
2. Die Anwendung anders lautender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher anderer Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen.
3. Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Käufers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.
4. Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
 - die Bestimmungen der Bestellung
 - die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen
 - die Besonderen Geschäftsbedingungen für den Kauf von Anlagen, Maschinen, Werkzeugen und Geräten (wenn einschlägig)
 - diese Einkaufsbedingungen.

II. Auftrag und Auftragsbestätigung, Ursprungsnachweise

1. Die von ANKLAM EXTRAKT erteilten Aufträge sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von vertretungsberechtigten Personen von ANKLAM EXTRAKT unterschrieben werden. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. EDV-erstellte Aufträge bedürfen keiner Unterschrift.
2. Der Lieferant hat den Auftrag schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss alle Einzelheiten des Auftrags wiedergeben. Abweichungen von den Aufträgen von ANKLAM EXTRAKT gelten nur als genehmigt, wenn sie wiederum durch ANKLAM EXTRAKT schriftlich bestätigt werden.
3. Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme dieses Auftrages, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Bei Lieferung von EG Ursprungsware erfolgt der Nachweis dazu mittels Zusendung einer Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nach EG-Verordnung 1207/2001 vom 11. Juni 2001. Bei Lieferung von präferenzberechtigter Ware mit Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Ursprungserklärung auf der Rechnung. Der Lieferant verpflichtet sich ferner für den Fall, dass sich die Lieferantenerklärung oder ein Präferenznachweis als falsch herausstellen sollte, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

III. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind für den Lieferanten genau und unbedingt einzuhalten. Sie verstehen sich stets ohne Nachfrist.
2. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, gleich welcher Art und aus welchen Ursachen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die ANKLAM EXTRAKT die Abnahme und/oder Verarbeitung der bestellten Waren wesentlich erschweren, insbesondere Absatzstockungen, geben ANKLAM EXTRAKT das Recht, die Abnahmefristen hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensersatzanspruch zusteht. Der Lieferant ist unverzüglich zu unterrichten.
3. Bei Überschreiten der Lieferzeit gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Unbeschadet der ANKLAM EXTRAKT zustehenden gesetzlichen Rechte gilt als Vertragsstrafe 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 5% des Auftragswertes, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe kann auch nach Abnahme der Lieferung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Annahme bedarf.
4. Unbeschadet der gesetzlichen oder vorstehenden vereinbarten Rechte von ANKLAM EXTRAKT ist der Lieferant verpflichtet, ANKLAM EXTRAKT sofort zu unterrichten, wenn erkennbar ist, dass er die Lieferzeit nicht einhalten kann.

IV. Lieferung, Lieferschein und Rechnung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in der Bestellung aufgeführte Anschrift des Empfängers. Teillieferungen, Über- und Unterlieferungen sind nur nach vorheriger Genehmigung von ANKLAM EXTRAKT statthaft.
2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt der Versand in jedem Fall auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem billigsten Wege zu verfrachten. Alle durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für Rollgelder usw. am Versandort werden nicht anerkannt.
3. Warenlieferungen werden beim Empfänger nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, am Freitag von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr entgegengenommen.
4. Der Lieferschein ist der Warensendung beizufügen. Die Rechnung ist an die Rechnungsadresse gemäß Bestellung zu senden. Lieferschein und Rechnung sind mit der ANKLAM EXTRAKT Bestellnummer zu versehen.
5. Rechnungen sind getrennt von der Warensendung in 1-facher Ausfertigung an ANKLAM EXTRAKT zu schicken.
6. Jeder Lieferung sind die erforderlichen Dokumente (z.B. Analysenzertifikat) beizufügen. Fehlen diese, ist ANKLAM EXTRAKT berechtigt, die Warenannahme zu verweigern.

V. Preis

1. Die vereinbarten Preise sind, falls nicht in der Bestellung weiter vermerkt, Festpreise. Sie gelten fracht-, verpackungs- und gebührenfrei an die Anschrift des Empfängers.
2. Sollte es erforderlich sein, Bestellungen ohne vorherige Preisvereinbarung aufzugeben, so gelten im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung die Preise der vorherigen Bestellung als vereinbart. Andernfalls gilt der zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Listenpreis des Lieferanten abzüglich vereinbarten Rabatts, es sei denn, der Listenpreis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Lieferanten ist für ANKLAM EXTRAKT günstiger.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Anklam.
2. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen bei Waren- bzw. Rechnungseingang
 - innerhalb 14 Tage 3% Skonto
 - innerhalb 30 Tage netto.
3. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechte von ANKLAM EXTRAKT wegen etwaiger Mängel. ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, Zahlung ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzubehalten. Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung, Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung; dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

VII. Fertigungsprüfungen, Mängelrügen

1. Durch seine werkseitige Kontrolle stellt der Lieferant sicher, dass seine Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen von ANKLAM EXTRAKT entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. ANKLAM EXTRAKT ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.

2. Mängelrügen sind von ANKLAM EXTRAKT spätestens innerhalb 12 Wochen nach Eingang der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb von 12 Wochen nach deren Feststellung, beim Lieferanten geltend zu machen. Bei größeren Mengen beschränken sich die Untersuchungen der Ware durch ANKLAM EXTRAKT auf Stichproben. Mängel, die dabei nicht entdeckt werden, gelten als verborgen. § 377 HGB wird insoweit modifiziert.

VIII. Gewährleistung und Garantie

1. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen eine Garantie von 5 1/2 Jahren ab Gefahrübergang dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Laufzeit der Garantie

a) frei von Mängeln jeglicher Art sind

b) ggf. den Pharmazeutischen Bestimmungen und/oder anderen relevanten Vorschriften entsprechen

c) zu dem vorgesehenen oder vereinbarten Zweck voll umfänglich geeignet sind und

d) die vertraglich vereinbarten bzw. zugesicherten Eigenschaften aufweisen.

e) Hat der Lieferant von sich aus eine längere bzw. weitergehende Garantie vorgesehen oder angeboten, so gilt diese vom Lieferanten vorgesehene bzw. angebotene Garantie. Rückgriffsansprüche von ANKLAM EXTRAKT gegen den Lieferanten wegen Sachmängelansprüchen gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. ANKLAM EXTRAKT kann sie auch dann geltend machen, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist. Der Lieferant stellt ANKLAM EXTRAKT von allen Ansprüchen des ANKLAM EXTRAKT-Kunden in Bezug auf Gewährleistung frei. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant ANKLAM EXTRAKT außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

2. Bei einem Eintreten eines Garantiefalles ist ANKLAM EXTRAKT in jedem Fall berechtigt, nach eigener Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rücktritt vom Vertrag, Nachbesserung oder mangelfreie Ersatzlieferung einschließlich Ersatz für aus dem Garantiefall entstehende sonstige Kosten zu verlangen. Daneben kann ANKLAM EXTRAKT Schadensersatz statt der Leistung geltend machen. Unberührt bleiben davon die Rechte und Ansprüche von ANKLAM EXTRAKT aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung etc. Erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so wird die oben genannte Garantiefrist bezüglich des gesamten Liefergegenstandes um die Zahl der Tage vermehrt, an denen die gelieferte Ware nicht genutzt werden kann. Der Lieferant stellt ANKLAM EXTRAKT von allen etwaigen Ansprüchen aus dem Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte oder von vergleichbaren außervertraglichen Ansprüchen frei, soweit er nicht nachweist, dass er keine der Ursachen für den Produkt- bzw. Instruktionsfehler gesetzt hat.

3. Erfolgen Rückruf- oder Serviceaktionen aufgrund von Problemen an den Liefergegenständen des Lieferanten, so trägt der Lieferant alle aufgrund der Rückruf- oder Serviceaktionen entstehenden Kosten, soweit die Probleme von Lieferanten zu vertreten sind. Dies gilt auch für Kosten, die ANKLAM EXTRAKT von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.

4. In dringenden Fällen ist ANKLAM EXTRAKT berechtigt, Mängel an einem Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen, ohne den Lieferanten von dem Mangel und der Art und Weise seiner Beseitigung vorher in Kenntnis setzen zu müssen.

5. Die Bestellungen von ANKLAM EXTRAKT ergehen in der Annahme, dass der Lieferant zur Abdeckung des eventuellen Produkthaftpflichtrisikos über den Rahmen seiner normalen Betriebshaftpflichtversicherung hinaus das Produkterisiko versichert hat. ANKLAM EXTRAKT sind auf Verlangen entsprechende Versicherungspolice nachzuweisen.

6. Wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ANKLAM EXTRAKT gegen den Lieferanten zustehen, ist ANKLAM EXTRAKT zur Aufrechnung bzw. zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten befugt.

IX. Gefahrübergang

Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Annahme der Ware bei ANKLAM EXTRAKT bzw. am vorgeschriebenen Lieferort auf ANKLAM EXTRAKT über. Dies gilt auch, wenn ANKLAM EXTRAKT die Kosten des Versandes im Einzelfalle übernommen hat oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

X. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Lastenhefte, Spezifikationen, Herstellvorschriften

1. Fertigungsmittel wie Maschinen, Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen, Software und dergleichen, die von ANKLAM EXTRAKT dem Lieferanten gestellt oder nach Angaben von ANKLAM EXTRAKT vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung von ANKLAM EXTRAKT weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder irgendwie für Dritte verwendet werden. Die Fertigungsmittel usw. werden mit der Anschaffung oder Herstellung durch den Lieferanten Eigentum von ANKLAM EXTRAKT. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Fertigungsmittel usw. unentgeltlich für ANKLAM EXTRAKT verwahrt. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten instand zu halten, instand zu setzen und während der vereinbarten Standzeit ggf. zu erneuern.

2. Die Fertigungsmittel sind bei Aufforderung an ANKLAM EXTRAKT herauszugeben.

3. Die von ANKLAM EXTRAKT erstellten Lastenhefte, Spezifikationen, Herstellvorschriften bleiben auch nach Übergabe Eigentum von ANKLAM EXTRAKT. An ihnen besteht ein Urheberrecht von ANKLAM EXTRAKT. Bezüglich der Inhalte gilt Abschnitt XI Nr.1 entsprechend.

XI. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Kenntnisse über die Fertigung usw., die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages oder eines Besuches erworben werden, sowie sämtliche zugänglich ihm gemachten Dokumente, Zeichnungen, Bestellungen und Geschäftsbeziehungen als Geschäftsgeheimnis zu wahren und in keiner Weise Dritten bekanntzugeben. Angestellten und Mitarbeitern, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrags betraut wurden, werden von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt und hinsichtlich der §§ 17, 18 UWG belehrt.

Sollte der Lieferant mit vorheriger Zustimmung von ANKLAM EXTRAKT Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen einbeziehen, hat der Lieferant diesen die selben Geheimhaltungspflichten, wie sie für ihn bestehen, aufzuerlegen.

2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er gewährleistet auch, dass die bestellten Materialien frei sind von Schutzrechten Dritter, insbesondere betreffend Verfahren zu deren Herstellung und Verwendung. Sollte der Lieferant über eigene Schutzrechte bezüglich der gelieferten Materialien verfügen, wird er dies ANKLAM EXTRAKT rechtzeitig mitteilen, gleiches gilt für bestehende Schutzrechte Dritter. Der Lieferant verpflichtet sich, ANKLAM EXTRAKT von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

3. Im Rahmen eines Auftrags entwickeltes Know-how, sonstige Erkenntnisse etc. sowie alte Rechte hieran stehen ANKLAM EXTRAKT alleine zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, dieses Know-how oder die sonstigen Erkenntnisse ohne die schriftliche Zustimmung für andere Auftraggeber zu nutzen. Die Zustimmung hierzu darf nicht willkürlich verweigert werden. Soweit die Arbeitsergebnisse oder Teile davon aus einzelnen Aufträgen schutzrechtsfähig sind, stehen diese Neuschutzrechte allein ANKLAM EXTRAKT zu.

XII. Ausführung/Umweltschutz, Sicherheit, Hygienevorschriften, Gesundheitsschutz und Qualität, REACH

1. Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften von ANKLAM EXTRAKT zu berücksichtigen. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, sind die Lieferungen und Leistungen gemäß den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften etwaiger Vorlieferanten, und, soweit DIN, VDE, VDI, oder ihnen gleichzusetzende Normen oder Richtlinien wie GMP oder GACP usw. bestehen, unter Einhaltung dieser zu liefern und zu erbringen. Die zu liefernden Waren, wie auch die Leistung, sind jedenfalls so herzustellen und auszurüsten, dass sie am Tage der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, einschließlich denen der Pharmazeutischen Bedingungen, des Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes entsprechen und den Unfallverhütungsvorschriften genügen. Insbesondere hat der Lieferant die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGVA 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer EG-Konformitätserklärung samt CE-Zeichnung bzw. einer Herstellererklärung zu liefern; zusätzlich ist eine Betriebsanleitung beizufügen. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen.

2. Für den Fall, dass der Lieferant Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, oder wenn er Produkte liefert, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, ist der Lieferant verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung das EG-Sicherheitsdatenblatt (§14 GefStoffV) zur Verfügung zu stellen; der Einsatz von krebserregenden Stoffen wird dem Lieferanten untersagt. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der

Übergangsfristen registriert wurden und dass ANKLAM EXTRAKT den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäß Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäß Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

XIII. Forderungsabtretung, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Gerichtsstand

1. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ANKLAM EXTRAKT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen ANKLAM EXTRAKT entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, ANKLAM EXTRAKT kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
2. An den vom Lieferanten gelieferten Waren und Dienstleistungen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Waren und Dienstleistungen gehen in das Eigentum von ANKLAM EXTRAKT mit der Übergabe über. Pfandrechte, gleich welcher Art, so auch u. a. Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.
3. Gegen Forderungen von ANKLAM EXTRAKT ist die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. ANKLAM EXTRAKT ist berechtigt, mit allen Forderungen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen ANKLAM EXTRAKT zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Forderung aufzurechnen.
5. Es gilt deutsches bürgerliches Recht und Handelsrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
6. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist ANKLAM EXTRAKT berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
7. Gerichtsstand für alle aus den erteilten Aufträgen sich etwa ergebenden Streitigkeiten ist Stralsund. ANKLAM EXTRAKT ist jedoch nach ihrer Wahl auch berechtigt, den Lieferanten dort zu verklagen, wo sonst ein Gerichtsstand für diesen nach allgemeinen Vorschriften begründet ist.